



Gemeinde Haßloch

Bebauungsplan „Nördlich des Bahndamms, 5. Änderung“

Textliche Festsetzungen

Fassung für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Vorentwurf | 02.07.2025



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune



Gemeinde Haßloch

Rathausplatz 1
67454 Haßloch

Auftraggeber

Cosmos Grundstücks- und Vermögensverwaltung GmbH

Gutenbergstr. 21
68167 Mannheim

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Juli 2025

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V.M. §§ 1 - 23 BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. SO = Sonstiges Sondergebiet „Baustoffhandel“

1.1.1. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird als allgemeine Zweckbestimmung für das Sondergebiet „Baustoffhandel“ festgesetzt.

Zulässig sind

- Großflächige Handelsbetriebe mit nachfolgend aufgeführten nicht-zentrenrelevanten Sortimenten als Teilmenge der nicht-zentrenrelevanten Sortimente gemäß Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts 05/2015 der Gemeinde Haßloch (Pfalz):
 - Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, Gartenwerkstoffe, Gartenbaustoffe, Pflege- und Düngemittel, Torf und Erde, Pflanzengefäße, Zäune, Gewächshäuser, Naturhölzer
 - Bodenbeläge und Fliesen
 - Gartenmöbel

Ergänzend zulässig sind:

- den Betrieben zugehörige Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- den Betrieben zugeordnete Flächen für Lager, Sozialräume, Büro und Verwaltung,
- die Anlage von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie
- Werbeanlagen, mit Ausnahme von Anlagen der Fremdwerbung.

1.1.2. Die Verkaufsfläche jedes im Plangebiet zulässigen großflächigen Einzelhandelsbetriebs muss mindestens 2.100 m² und darf höchstens 2.900 m² betragen.

1.2. Anforderungen an die Betriebseigenschaft gem. § 1 Abs. 4 der BauNVO

1.2.1. Im Plangebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691¹ weder am Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten. Die gesamten Schallemission der Betriebe und Anlagen, angegeben in dB(A) pro m² der Flächen des jeweiligen Baugrundstücks, dürfen den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP), welcher durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt wird, nicht überschreiten.

Bereich	LEK nach DIN 45691	
	Tag	Nacht
Sondergebiet „Baustoffhandel“	65	60

¹ Die DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem bei der Gemeindeverwaltung Haßloch (Rathausplatz 1, 67454 Haßloch) eingesehen werden.

Hinweise:

- *Der Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente ist mit den Bauunterlagen bzw. in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 vom Dezember 2006, Ab-schnitt 5 in Verbindung mit Anhang A4 DIN 45691. Die Anwendung der Relevanzgrenze nach Abschnitt 5 der DIN 45691 ist zulässig.*
- *Die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingenten entbindet nicht von der Pflicht weitergehender Lärminderungsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik gemäß den Bestimmungen der TA Lärm.*
- *Sollte eine Überschreitung der zulässigen Kontingente auf Grund einer Detailuntersuchung für einen Betrieb ermittelt werden, sind durch den Betrieb Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die jeweiligen Kontingente eingehalten werden. Die angesprochenen Vorkehrungen können sich beispielsweise wie folgt darstellen:*
 - *Auswahl der Gebäudebauteile anhand der schalltechnischen Erfordernisse.*
 - *Nutzung der abschirmenden Effekte von Gebäuden durch vorteilhafte Hallen-anordnung (z.B. zwischen der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung und geplanten betrieblichen Fahrstraßen oder aber Verladebereichen bzw. sonstigen ins Freie abstrahlenden Geräuschquellen).*

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**2.1. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 und § 19 BauNVO)**

2.1.1. Die maximal zulässige GRZ beträgt 0,8.

2.1.2. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für die in § 19 Abs. 4 S.1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist nicht zulässig.

2.2. Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 16 und § 20 BauNVO)

2.2.1. Die maximal zulässige GFZ beträgt 1,6.

2.3. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)

2.3.1. Als Bezugspunkt 0,0 m für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Bestandshöhe der öffentlichen Straße an der in der Planzeichnung als „Höhenbezugspunkt“ (B) bezeichneten Koordinate (UTM-Koordinatensystem ERTS89 / UTM Zone 32: x = 446138, y = 5469431) bestimmt.²

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) wird definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion (bei Flachdächern inklusive Attika).

2.3.2. Die Höhe baulicher Anlagen wird entsprechend dem Eintrag in die Nutzungsschablone durch die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe bestimmt.

Die maximale Firsthöhe beträgt 10 m.

Die maximal zulässige Firsthöhe darf ausnahmsweise für Sonderbauteile oder -bauwerke aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen) überschritten werden. Sonderbauteile oder -bauwerke müssen den übrigen baulichen Anlagen in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

² Gemäß dem Freianlagenplan von Stand: 20.05.2019 hat die Höhenkote des Höhenbezugspunktes einen Wert von 114,760 mNN.

3. Bauweise sowie überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1. Bauweise

- 3.1.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise. Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden in offener Bauweise, jedoch ohne Längenbegrenzung.

3.2. Überbaubaren und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- 3.2.1. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
- 3.2.2. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche können zugelassen werden:
- Einhausungen für Müllbehälter,
 - Nebenanlagen zur Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) und zur Vorhaltung von Löschwasser, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind,
 - Fernmeldetechnische Nebenanlagen,
 - die Errichtung von Anlagen zum Schutz vor Immissionen,
 - Anlagen zur Unterbringung von Einkaufswagen, Fahrradabstellanlagen und Ähnlichem,
 - die Errichtung von Ladesäulen zur Förderung der E-Mobilität.
 - Werbeanlagen

4. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1.1. Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in den gesondert festgesetzten Flächen zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i.V.m. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1.1. Zufahrten und Stellplätze

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.); sofern das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser nicht an anderer Stelle innerhalb der privaten Grundstücksfläche zur Versickerung gebracht wird.

5.1.2. Begrünung nicht überbaubarer Flächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen, wobei pro 400 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum oder alternativ 5 Sträucher vorzugsweise aus der folgenden Pflanzliste anzupflanzen sind. Bepflanzungen, die zu mehr als 50% mit Nadelgehölzen vorgenommen werden, sind nicht zulässig.

Pflanzliste**Bäume 1. Ordnung:**

<i>Spitzahorn</i>	<i>Acer platanoides</i>
<i>Bergahorn</i>	<i>Acer pseudoplatanus</i>
<i>Rotbuche</i>	<i>Fagus sylvatica</i>
<i>Walnuß</i>	<i>Juglans regia</i>
<i>Winterlinde</i>	<i>Tilia cordata</i>

Bäume 2. Ordnung:

<i>Obstbäume – Hochstamm - in Sorten</i>	
<i>Feldahorn</i>	<i>Acer campestre</i>
<i>Feuerahorn</i>	<i>Acer ginnala</i>
<i>Rotahorn</i>	<i>Acer rubrum</i>
<i>Hainbuche</i>	<i>Carpinus betulus</i>
<i>Zierapfelarten</i>	<i>Malus spec.</i>
<i>Vogelkirsche</i>	<i>Prunus avium</i>
<i>Eberesche</i>	<i>Sorbus aucuparia</i>
<i>Mehlbeere</i>	<i>Sorbus intermedia</i>

Für die Unterpflanzung sollen verwendet werden:

<i>Obstbäume – Hochstamm - in Sorten</i>	
<i>Roter Hartriegel</i>	<i>Cornus sanguinea</i>
<i>Pfaffenhütchen</i>	<i>Eyonymus europaeus</i>
<i>Zaubernuß</i>	<i>Hamamelis mollis</i>
<i>Liguster</i>	<i>Ligustrum vulgare</i>
<i>Hundsrose</i>	<i>Rosa canina</i>
<i>Wolliger Schneeball</i>	<i>Viburnum lantana</i>
<i>Haselnuß</i>	<i>Coryllus avelana</i>
<i>Haselnuß</i>	<i>Coryllus maxima „Purpurea“</i>
<i>Eschenahorn</i>	<i>Acer negundo spec.</i>
<i>Flieder</i>	<i>Syringa vulgaris spec.</i>
<i>Felsenbirne</i>	<i>Amelanchier spec.</i>
<i>Sommerflieder</i>	<i>Buddleia spec.</i>
<i>Deutzie</i>	<i>Deutzia gracilis</i>
<i>Goldglöckchen</i>	<i>Forsythia intermedia</i>
<i>Fingerstrauch</i>	<i>Potentilla fruticosa spec.</i>
<i>Schneespiree</i>	<i>Spiraea spec.</i>
<i>Weigelia</i>	<i>Weigelia spec.</i>

Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig, vorzugsweise heimische Obstbäume und -sträucher aller Arten.

6. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1.1. Zum Schutz gegen Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumarten oder Raumnutzungen folgende Anforderungen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“³ einzuhalten. Der Umfang der durchzuführenden Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich aus dem maßgeblichen Lärmpegelbereich. Die überbaubaren Grundstücksflächen des gesamten Bebauungsplans liegen gemäß DIN 4109 im Lärmpegelbereich IV.

Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthalts- und Büroräumen (auch im Dachraum) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen des Lärmpegelbereich IV der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, mit erforderlichem Schalldämmmaß $R'_{w, res}$ der Außenbauteile von 35 dB erfüllen.

Soweit bei nicht geschlossenen Türen und Fenstern im Rauminnern nachfolgende Innenpegel (äquivalenter Dauerschallpegel) überschritten werden, ist für ausreichende Belüftung (ein- bis zweifacher Luftwechsel/Std.) der Räume, auch bei geschlossenen Fenstern und Türen, zu sorgen (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall):

- Büroräume tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 40 dB
- Läden tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 45 dB

Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung hat nach DIN 4109 zu erfolgen, bevor die Räume in Gebrauch genommen werden.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen werden kann, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN IM RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANES)

Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung (LBauO).

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist deckungsgleich mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1.1. Zulässig sind Flachdächer sowie geneigte Dächer bis maximal 10° Dachneigung. Für Nebengebäude sind zudem Dächer bis 45° Neigung zulässig.

2. Anbringungsort und Gestaltung von Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

2.1.1. Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- und/oder Blinklicht sowie akustische Werbung sind nicht zulässig.

³ Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem bei der Gemeindeverwaltung Haßloch (Rathausplatz 1, 67454 Haßloch) eingesehen werden.

- 2.1.2. Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 10 m und bis zu einer Größe der Ansichtsfläche von 9 m² zulässig.
- 2.1.3. Im Plangebiet ist ausnahmsweise und vorbehaltlich der straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit zusätzlich ein freistehender Werbepylon mit einer Höhe von maximal 35 m ohne vorgenannte Begrenzung der Größe der Ansichtsfläche zulässig.
- 2.1.4. Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zu einer Höhe von maximal 2 m über der zulässigen Firsthöhe zulässig. Die die zulässige Firsthöhe überschreitenden Teile der Werbeanlagen dürfen in Summe eine Ansichtsfläche von 26 m² jedoch nicht überschreiten.

**3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

- 3.1.1. Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten oder als notwendige Stellplatzflächen benötigt werden.

C. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1. Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

2. Hinweise zum Themenbereich Boden

2.1. Hinweise zum Baugrund und zu Erdarbeiten

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124, DIN EN 1997-1 und -2) zu berücksichtigen.
- Die Durchführung von grundstücksbezogenen Baugrunduntersuchungen wird empfohlen.

2.2. Altlasten / Altablagerungen

- Informationen über Altstandorte bzw. Ablagerungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen der Gemeinde Haßloch nicht vor. Sollten wider Erwarten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt / Weinstraße, umgehend zu informieren.

2.3. Archäologische Denkmäler und Funde

- Bei den im Plangebiet durchzuführenden Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen Denkmalschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
- Innerhalb des Plangebietes sind bislang keine archäologischen Denkmäler und Funde bekannt. Da bei Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsame Denkmäler jedoch angeschnitten oder aus Unkenntnis zerstört werden könnten, ist der Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer anzuzeigen.

3. Anfallendes Oberflächenwasser

- Bis zum Bemessungsereignis eines 5 jährigen Regenereignisses ist das auf den privaten Baugrundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von versiegelten Flächen auf dem Grundstück zurückzuhalten und über geeignete Flächen und Einrichtungen dem Grundwasser zuzuführen. Verdichtungen des gewachsenen Untergrundes infolge der Baumaßnahmen sind möglichst zu vermeiden. Für Regenereignisse, die das 5 jährige Regenereignis überschreiten kann ein Überlauf in die nächstgelegene Versickerungsmulde innerhalb der öffentlichen Grünflächen vorgesehen werden. Zusätzlich kann das Niederschlagswasser für Brauchwasserzwecke gesammelt und genutzt werden. Hierzu wird ein Zisternenvolumen von 50 l je m² Dachfläche empfohlen.
- Im Rahmen der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sowie für sonstige Benutzungen des Grundwassers (z.B. Entnahme, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten, aber auch Errichtung und Betrieb von Brunnenanlagen) sind die

gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes zu beachten.

4. Erläuterungen zu den IFSP-Festsetzungen

- Bei der Berechnung der Emissionskontingente aus den zulässigen Immissionsanteilen der Teilflächen wurde nur die geometrische Ausbreitungsdämpfung gemäß E DIN ISO 9613-2 berücksichtigt. Dämpfungen aufgrund des Bodeneffekts, aufgrund von Abschirmungen und aufgrund verschiedener anderer Effekte wurden bei der Prognoseberechnung nicht berücksichtigt, weil diese Dämpfungen entscheidend von der künftigen Bebauung und der Verteilung von versiegelten und unversiegelten Flächen im Plangebiet und dessen Umgebung abhängen.
- Zur Überprüfung der Einhaltung einer Festsetzung zum immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel unter Berücksichtigung der genannten Dämpfungen ist zunächst der zulässige Immissionsanteil der zu überprüfenden Teilfläche aus der Flächengröße, den festgesetzten IFSP und der geometrischen Ausbreitungsdämpfung am maßgebenden Immissionsort zu bestimmen. (Die Immissionsanteile der Teilflächen bezogen auf die untersuchten Immissionsorte sind für den Tag- und für den Nachtzeitraum in der Planzeichnung in den jeweiligen Nutzungsschablonen aufgeführt.)

Anschließend wird in einer Ausbreitungsrechnung gemäß E DIN ISO 9613-2 auf Grundlage der tatsächlich auf der Teilfläche installierten Schallleistung und unter Schallausbreitungsbedingungen (Abschirmung, Bodeneffekt, Luftabsorption, andere Effekte) der Immissionsanteil der zu überprüfenden Teilfläche ermittelt.

Der festgesetzte IFSP der Teilfläche ist eingehalten, wenn der unter Berücksichtigung der nach Verwirklichung der Planung vorhandenen Ausbreitungsbedingungen berechnete Immissionsanteil den im Rahmen der Kontingentierungsberechnung ermittelten Immissionsanteil nicht überschreitet.

5. Abfallbehälterstandplätze

- Die Standplätze für die Abfallbehälter, insbesondere für Biotonnen sind an kühlen, schattigen Stellen, abseits von Aufenthaltsbereichen vorzusehen.

6. Grenzabstände

- Bei allen Pflanzungen sind die im Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz geforderten Grenzabstände zu beachten.

7. DIN-Vorschriften / technische Regelwerke und Vorschriften

- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Gemeindeverwaltung Haßloch (Rathausplatz 1, 67454 Haßloch) eingesehen werden.
- DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, www.beuth.de).

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt:

Haßloch, den

.....

Tobias Meyer
(Ortsbürgermeister)